

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
09.08.2022

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;

- 1. Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)**
- 2. Hinweise des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu 1)

Mit Schreiben vom 28.07.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darüber informiert, dass zur steuerlichen Erfassung von im Inland ansässigen Steuerpflichtigen die Finanzverwaltung bundeseinheitliche rechtsformunabhängige Fragebögen verwendet (**Anlage 1**).

Für die umsatzsteuerliche Erfassung von jPöR, für die bislang noch kein bundesweiter Fragebogen existierte, werden nunmehr folgende Vordruckmuster eingeführt:

FsE jPöR	Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von jPöR
FsE OE	Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder
FsE jPöR	Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von jPöR
FsE OE	Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur Erfassung von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder.

Sie stehen für eine Übergangszeit auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines) zum Herunterladen bereit.

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die zugehörige Ausfüllhilfe sind diesem Schreiben der Einfachheit halber als **Anlagen 2 und 3** beigelegt. Demnächst (voraussichtlich Ende August) wird der Fragebogen

auch im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung stehen.

Eine Übermittlung der Datei über ELSTER ist nicht möglich. Der ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen muss mit der Post oder per Fax an das zuständige Finanzamt geschickt werden. Die Angaben im Fragebogen sollten gut lesbar (möglichst maschinell) erfolgen, damit die Finanzverwaltung die umsatzsteuerliche Erfassung ohne weitere Rückfragen vornehmen kann.

Zu 2)

Das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt gibt zudem nachfolgende Hinweise:

Die umsatzsteuerliche Erfassung erfolgt nur in den Fällen, in denen hierfür ein Bedarf besteht, weil jPöR entweder selbst unternehmerisch tätig werden oder weil sie Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe oder nach § 13b UStG schulden. Entsprechende Angaben werden in dem Fragebogen verlangt.

Auch wenn es sich um jPöR handelt, für die die Kleinunternehmerregelung anwendbar ist, sind diese umsatzsteuerlich zu erfassen.

Vielen jPöR ist der Unterschied zwischen der Steuernummer, unter der sie im Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden, und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) nicht bewusst. Sie beantragen daher ggf. eine USt-IdNr., obwohl sie diese gar nicht benötigen. Grundsätzlich erteilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jedem Unternehmer und auch jeder nichtunternehmerisch tätigen juristischen Person auf Antrag eine USt-IdNr.

Sofern erkennbar ist, dass eine umsatzsteuerlich zu erfassende jPöR nicht am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnimmt und auch nicht beabsichtigt, im Inland umsatzsteuerpflichtige Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, und daher keine USt-IdNr. benötigt, sollte sie keine USt-IdNr. beantragen.

Sollte sich später herausstellen, dass die jPöR doch eine USt-IdNr. benötigt, kann sie diese zu gegebener Zeit problemlos unter Angabe der ihr vom Finanzamt erteilten Steuernummer beim BZSt beantragen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath

Anlagen